

1. (Tarifnummer 1 bis 3).

Genüssecheine und ähnliche zum Bezug eines Anteils an dem zur Vertheilung gelangenden Reingewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Werthpapiere sind, wenn dieselben dem Eigentümer oder Inhaber auch einen verhältnismäßigen Anteil dem Vermögen der Gesellschaft gewähren, wie bezw. Aktienanteilscheine zu besteuern, wenn dies nicht der Fall ist, als Schuldverschreibungen.

Als Kapitalwerth der letzteren ist zutreffendensfalls der 25fache Betrag der durchschnittlichen Jahresrente, eventl. der Kurswerth und, falls ein solcher nicht besteht, der Schätzungswerth anzusehen.

2. (Tarifnummer 4).

Tauschgeschäfte unterliegen der Abgabe als ein Anschaffungsgeschäft. Ist der Werth der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener, so ist die Abgabe nach dem höheren dieser Werthe zu berechnen.

3. (Tarifnummer 4).

Lombardgeschäfte sind auch dann nicht als Anschaffungsgeschäfte über die Pfandstücke anzusehen, wenn dem Darlehnsgeber ausdrücklich das Recht eingeräumt ist, die letzteren zum Zwecke seiner Befriedigung im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Darlehnsnehmers zu veräußern.

Uneigentliche Lombardgeschäfte, desgleichen uneigentliche Leih-, Miet- und Depotgeschäfte, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Gegenstände andere Gegenstände gleicher Art zurückzugeben, unterliegen der Abgabe, und zwar als ein Anschaffungsgeschäft.

4. (Tarifnummer 4).

Wenn bei Anschaffungsgeschäften, welche ein Beauftragter im Namen des Auftraggebers abschließt, der erster an dem Risiko des Geschäfts theilnimmt, so enthält die zwischen Auftraggeber und Beauftragten stattfindende Abwicklung kein Anschaffungsgeschäft.

5. (Tarifnummer 4).

Die Erfüllung abgeschlossener Geschäfte im Wege der Skontrirung enthält kein Anschaffungsgeschäft.

6. (Tarifnummer 4 A).

A. Die Übernahme von Werthpapieren zur Einführung in den Verkehr (Emission) für eigene Rechnung des Übernehmers bildet ein Anschaffungsgeschäft im Sinne des Tarifs und ist als solches nach Maßgabe des Übernahmepreises steuerpflichtig.

Der poetische Reichs-Böllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Fortsetzung).

Schiffsprovissionsliste.

§ 78. Dem Manifest ist beizulegen
Spezielle Liste noch von wegen
Des Materials das bestimmt,
Dass man's als Nahrung zu sich nimmt,
Effekten, Inventarienstücke,
Womit sich Schiff und Schiffer schmücke,
Und sonst'ge Vorräth' aller Art
Sind anzugeben ganz apart;
Auch schreibe hintendran wie schwer,
Dies Alles wiegt so ungefähr.
Von Schiffen, die — kaum angekommen —
Gleich unter Amts bewachung kommen,
Bis wieder sie die Anker lichten,
Heischt jene Liste man mit Richten.

Verbot des Verkehrs mit dem Lande
oder mit anderen Schiffen.

§ 79. Zollbehörden rufen: Wehe!
Über jedes Schiff, das, ehe
Revidirt ist vorläufig,
Mit Vereiligkeit, die häufig,
An dem Ufer an will legen
Oder gar Verkehr will pflegen
Mit dem Land und andern Schiffen

Wird die Einführung der Papiere von einem Kommissionär (Handelsgesetzbuch Art. 360) mit dem Auftrag übernommen, dieselben in eigenem Namen, aber für Rechnung des Auftraggebers auszugeben, so findet der § 7, Absatz 3 des Gesetzes, Anwendung.

Wird die Einführung der Papiere mit dem Auftrag übernommen, dieselben im Namen des Auftraggebers auszugeben, so daß gegen den letzteren unmittelbar der Anspruch auf Lieferung der Papiere für die Zeichner oder sonstigen Nehmer derselben begründet wird, so ist der Übernehmer nur Vermittler im Sinne des Gesetzes.

B. Findet zum Zwecke der Emission von Werthpapieren die Auflegung derselben zur Zeichnung statt, so bestimmt sich die Steuer nicht nach der Höhe der gezeichneten, sondern der zugetheilten Stücke. Der Betrag der Steuer berechnet sich nach dem Emissionspreis. Es begründet hierbei keinen Unterschied ob nach den Emissionsbedingungen der Emissionspreis auf einmal einzuzahlen ist oder nicht. Der Tag, an welchem die Zutheilung erfolgt, gilt als der Tag des Geschäftsabschlusses.

C. Auch die bei Errichtung einer Actiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgende Zutheilung der Aktien auf Grund vorhergegangener Zeichnung (Handelsgesetzbuch Art. 175c und 209e), sowie die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Übernahme von Aktien durch die Gründer (Handelsgesetzbuch Art. 209 Abs. 1, 209b Abs. 2, 209d) ist als Anschaffungsgeschäft im Sinne des Tarifs zu behandeln.

D. Die Leistung von Einzahlungen auf Werthpapiere sowie die daraufhin erfolgende Aushändigung von Interimscheinen oder definitiven Stücken, desgleichen der Umtausch der Interimscheine gegen die definitiven Stücke sind keine Anschaffungsgeschäfte. Dasselbe gilt für die Einlösung ausgelooster oder gekündigter Stücke durch die zur Einlösung bestimmten Stellen, sowie für den Umtausch älterer Schuldverschreibungen gegen neue, sofern das durch die ersten beurkundete Rechtsverhältnis unverändert bleibt. (Vergl. Nr. 6 Abs. 1 der Ausführungs vorschriften z. vom 15. September d. J. zum Reichsstempelgelgeze.)

7. (Tarifnummer 4 A).

Anschaffungsgeschäfte über Zinskupons und Dividenden- scheine sind der Reichsstempelabgabe nicht unterworfen.

Ch' Revision hat Platz gegriffen.

Nicht zu jedes Schiff's Ergözen

Dürfen Böllner es beschen

Gleich nachdem es eingegangen.

— Schmuggler mögen dann sich bangen.

Vorläufige Revision des Schiffes.

§ 80. Nach gen'reller Deklarirung,
Deklarirung der Zugänge
Zum Schiffsräum und — verzeiht die

Länge —

Schiffsprovissionslistenträdirung,

Wird allzogleich ganz ungeniert

Das Schiff vorläufig revidirt,

Und Hand in Hand geht die spezielle

Zoll-Revision, auf alle Fälle,

Des Proviantz, des Schiffsvorraths,

Der Inventarien krumm und grad,

Der Utensilien und Effekten

(Der Mannschaft) auch der ganz versteckten,

Und, ob man auch sich drob geniere,

Das Reisezeug der Passagiere,

Sofern für letzteres man nicht wolle

Begleitschein-Absertigungs-Controle.

Zeit kommen Schiffleins Waarenräume

Und — ach ade, Freihandelsträume!

Auch Waar' so etwa bilden muß,

Kajütten- oder Deckesfracht,

Einträglich unter Amtsverschluß, (§§ 94

bis 96)

Weins nicht auch ferner wird bewacht.

Der Schiffsproviant wird frei vom Zoll,

Und außer weiterer Control'

Gelassen, wenn er mehr nicht mißt,

Als mutmaßlich von Wöthen ist

Zur Schiffsmahlzeit für die Frist,

In der das Schiff am Lande ist.

Hingegen wird vergnügt verzollt

Bei Mehrbefund der Über schuß

Wenn ihn nicht unter Amtsverschluß

Des Schiffes Führer haben wollt.

Spezielle Deklaration, Revision und weitere Absertigung.

§ 81. In einer Frist, die zollbehördlich

Zit zu bestimmen, und zwar örtlich,

Muß jede Waar' so eingegangen,

Wer sie geführt, oder empfangen,

Beim Grenzamt speziell deklariren,

(§§ 22 ff.)

Wenn nicht nach § zwanzig sieben

Der Antrag etwa sollt belieben

Amtlich die Waar' zu revidiren.

Bei Deklarirung, Revision

Und weiterer Waaren-Absertigung

Kommt, was bestimmt ist, oben schon,

In 29, 39 —

Sieh alles Dieses nach recht klug!

Bis Paragraph fünfzig eins, in Schwung

Wenn vom Gewicht, das deklarirt,

Bescheiden abgewichen wird,

So läßt die oberste Finanz-

Behörde engern Vaterlands

Nach näher Orde straffrei dies,

Wenn vom Gewicht einzelner Kollis

Oder einer Post mit gleichem Namen,